

Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 17. Mai 2022 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

Erstmals seit langer Zeit und seit der Kommunalwahl im Jahr 2020 fand wieder eine Gemeinderatssitzung im Gemeinde- und Feuerwehrhaus in Attenhofen statt.

TOP 4 Haushaltsplan 2022

Der wie im vergangenen Jahr 157 Seiten umfassende Haushaltsplan wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Voraus vom Kämmerer zugesendet. Darüber hinaus stellte er dem Gemeinderat in der April-Sitzung dankenswerterweise eine Übersicht über die wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten aus Vermögens- und Verwaltungshaushalt zur Verfügung. In der April-Sitzung fanden in der nichtöffentlichen Sitzung auch Vorberatungen zum Haushaltsplan statt. Der Kämmerer stellte nun die wesentlichen Eckpunkte von Vermögens- und Verwaltungshaushalt in der öffentlichen Sitzung vor.



Die größten Brocken im **Vermögenshaushalt 2022** sind auf der **Einnahmeseite** die Rücklagenentnahme von 1.000.000 Euro (Vorjahr 500.000 Euro), interne Buchungen aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt von 350.000 Euro, die Investitions- pauschale von 126.000 Euro, Erschließungsbeiträge aus Baugrundverkauf von 100.000 Euro und der Verkauf von Baugrundstücken in Höhe von 90.000 Euro. Auf der **Ausgabenseite** schlagen die Sanierung der Ortsstraßen mit 520.000 Euro, Grund-

stückserwerb mit insgesamt 330.000 Euro, die Löschwasserversorgung in Rachertshofen mit veranschlagten 115.000 Euro sowie die Erschließungsplanungen für das Attenhofener Neubaugebiet „Bruckfeld“ und das Walkertshofener Baugebiet „Fuchswinklstraße II“ mit 100.000 Euro zu Buche.

Im Verwaltungshaushalt 2022 sind die größten Posten auf der **Einnahmeseite** der Anteil an der Einkommensteuer mit 950.000 Euro (Vorjahr 880.000 Euro) sowie Schlüsselzuweisungen in Höhe von 345.000. Auf der **Ausgabenseite** sind die Kreisumlage mit 701.800 Euro, die Verwaltungsumlage an die VG Mainburg mit 190.000 Euro sowie Kita-Erstattungen an andere Gemeinden und Träger in Höhe von 290.000 veranschlagt.

Nach dem Haushaltsplan 2022 darf sich die Gemeinde Attenhofen weiterhin als „schuldenfrei“ bezeichnen.

Bevor es zur Abstimmung über die Haushaltssatzung 2022 kam, meldete sich ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm zu Wort. Er trug kurz anhand einer Beispielgemeinde vor, was es mit dem Begriff „schuldenfrei“ auf sich haben kann. Falls eine Gemeinde z.B. für Grundstückserwerb einen Kredit bei einer Bank aufnimmt, so taucht dieser Kredit in den Haushaltsunterlagen auf, und die Gemeinde kann sich dann in der Regel nicht mehr als „schuldenfrei“ bezeichnen. Insofern die gleiche Gemeinde aber ein sogenanntes „kreditähnliches Geschäft“ für den Grundstückserwerb, z.B. mit dem Eigentümer direkt, abschließt, was hinsichtlich der langfristigen Zahlung von Zinsen und Tilgung die gleiche Wirkung entfaltet wie ein Bankkredit, muss dieser „Kreditbetrag“ nicht im Haushalt angegeben werden und die Gemeinde darf sich weiterhin als „schuldenfrei“ bezeichnen. Diese Beispielgemeinde verfüge dann über einen „Schattenhaushalt“, so Schramm. Er verwies darauf, dass, falls er Gemeinderatsmitglied einer solchen Gemeinde wäre und die entsprechenden Zahlen und Fakten der Öffentlichkeit gegenüber nicht transparent gemacht würden, er dem entsprechenden Haushalt nicht zustimmen könnte.

Nach diesem Kurzvortrag ergriff der Kämmerer das Wort und wurde konkret. Er räumte ein, dass die Gemeinde Attenhofen ein kreditähnliches Geschäft abgeschlossen habe, dieses aber von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt worden sei, der Haushalt somit rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Dies hatte ja auch niemand bezweifelt. Auch Schramm hatte mit keinem Wort bezweifelt, dass der Haushalt 2022 rechtlich betrachtet in Ordnung ist. Lediglich die mangelnde Transparenz dieses nun öffentlich eingeräumten kreditähnlichen Geschäfts hatte er kritisiert. Da er selbst leider nichts Näheres hierüber berichten darf, so lange der Hüter der Geheimnisse nichtöffentlicher Sitzungen, der Bürgermeister von Attenhofen, den von ihm auferlegten Schleier nicht hebt, sind dem ÖDP-Gemeinderatsmitglied leider die Hände bei der Berichterstattung gebunden. Es bleibt dem interessierten Bürger jedoch unbenommen, entsprechende Informationen bei der Gemeindeverwaltung einzufordern.

Die Haushaltssatzung wurde mit der Gegenstimme Schramms beschlossen.

TOP 5 Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025

In Verbindung mit (unter dem Deckmantel der Geheimhaltung gehaltenen) Hintergründen zum oben erwähnten kreditähnlichen Geschäft verweigerte ÖDP-Gemeinderatsmitglied seine Zustimmung.

TOP 6 Holznutzungsrechte

TOP 6.1 Bekanntgabe der Gerichtsentscheidung wegen Holznutzungsrechten

Bürgermeister Stiglmaier berichtete, dass das Verwaltungsgericht Regensburg nach der mündlichen Verhandlung um Holznutzungsrechte am 27. April 2022 entschieden habe, dass der Klägerin kein Nutzungsrecht zustehe. Damit sollte es, nach Meinung des Bürgermeisters, auch dem Letzten klar sein, dass es in der Gemeinde keine Nutzungsrechte gibt.



Das Gericht hat im Ergebnis festgestellt, dass die Rechte mit der Eingemeindung von Pötzmies nach Attenhofen im Jahr 1972 untergegangen seien. Einfach so. Interpretieren könnte man das Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts so, dass der bayerische Staat die Rechtler bei der Gebietsreform 1972 de facto mit der Eingemeindung von Pötzmies nach Attenhofen in die Irre geführt haben soll, mit der Folge, dass der Staat sich der Nutzungsrechte entledigt. Denn ohne den Rechtlern bei der Gebietsreform irgendeinen

Hinweis zu geben, irgendeine Vorschrift zu unterbreiten, dass sie sich bei der Eingemeindung ihre Rechte irgendwie schriftlich und obendrein gerichtsfest hätten bestätigen lassen müssen, behauptet das Gericht nach über 40 Jahren nun im Nachhinein, dass sie genau das hätten machen sollen. Das hätten sie also erraten müssen. Die Erlöse aus der Holznutzung in den Erwerb einer Kristallkugel zu stecken, wäre also möglicherweise das Mittel der Wahl gewesen.

Dass die Nutzungsrechte in der Gemeinde Pötzmies vor 1972 vorhanden waren, war in der Klageschrift der Rechtlerin eindeutig anhand von Dokumenten nachgewiesen. Nur - das soll nach den Worten des Gerichts keine Rolle spielen. Auch dass den Rechten durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof Eigentumsschutz nach dem Grundgesetz sowie der Bayerischen Verfassung zukommt und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil klarstellt, dass es der Gemeinde untersagt ist, an den Nutzungsrechten zu rütteln, wird in der Urteilsbegründung erst gar nicht diskutiert. Daher kann man sich auch nach sorgfältiger

Analyse der 33-seitigen Urteilsbegründung des Eindrucks nicht erwehren, dass diese einschlägigen Rechtsprechungen wohl nicht ins gewünschte Bild des Gerichts passen. Vielmehr scheint es so, dass das Gericht bereit ist, einen durch das Gesetz nicht umfassten, ganz neuen Versagensgrund für Nutzungsrechte zu erfinden: Die Eingemeindung selbst soll es nun sein - das Eigentumsrecht null und nichtig. Die Eingemeindung als Mittel zur kalten Enteignung. Ob all diese Ungereimtheiten wirklich auch dem Letzten plausibel erscheinen, wie es der Bürgermeister glauben machen möchte, darf daher durchaus in Frage gestellt werden - und damit auch das Urteil. Dieses ist noch nicht rechtskräftig, Berufung möglich.

TOP 6.2 Antrag zur Aussprache zu einem Gemeindeschreiben an das Verwaltungsgericht Regensburg in Sachen Holznutzungsrechte (Gemeinderatsantrag)

Zu diesem von Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm beantragten Tagesordnungspunkt gab der Bürgermeister von Attenhofen eine Stellungnahme ab.

Der Antrag sowie das Schreiben, auf das er sich bezieht, wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Voraus zugeschickt. Der Bürgermeister stellte klar, dass dieses Schreiben keinesfalls ein Schreiben der Gemeinde sei, sondern es sich vielmehr um einen Schriftsatz des rechtlichen Vertreters einer Münchner Anwaltskanzlei handle. Dieser habe das Schreiben nach Rücksprache bei der Gemeindeverwaltung verfasst. Damit sei für den Bürgermeister die Thematik abgeschlossen.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm betonte gemäß der (in der Sitzung nicht vorgetragenen) Begründung des Antrags, dass er in dem genannten Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Gemeinde Attenhofen mit Falschbehauptungen und Unterstellungen von Seite der beklagten Gemeinde diskreditiert würde. Das Schreiben wurde dem Gericht erst wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung vom 27.4.2022 zugesendet und war damit den Richtern / ehrenamtlichen Richtern bei der Verhandlung bekannt.

Die Beklagtenseite versuchte damit, Dr. Schramm als Beistand der Klägerin kurz vor der Verhandlung zu verhindern.

Auszüge des Inhalts des Schreibens:

- i) Das gesamte gerichtliche Verfahren würde de facto ausschließlich von Dr. Schramm betrieben.
- ii) Dieser führe seit Jahren eine politische Kampagne gegen die Gemeindeverwaltung und insbesondere gegen den Ersten Bürgermeister Franz Stiglmairer. Dabei würden immer wieder herabwürdigende Aussagen getroffen und veröffentlicht, die auch im Rahmen einer politischen Diskussion nicht angemessen seien.
- iii) Nach Einschätzung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde sei der Einsatz von Dr. Schramm vorrangig politisch und persönlich motiviert und nähme die von und für die Klägerin geltend gemachten Belange zum Anlass, insoweit eine Plattform zu schaffen.

In dem Zusammenhang wird auf die 2. Ausgabe des ÖDP-Bürgerblatts „Überblick“ verwiesen, die dem Gerichtsschreiben sogar vollständig in Kopie beigelegt ist. Wohlwissend, dass tatsächlich 6 Verwaltungsmitarbeiter/innen und der erste Bürgermeister Strafantrag gegen Schramm bei der Staatsanwaltschaft Regensburg gestellt hatten mit dem Ergebnis, dass diese damit unter Verweis auf das hohe Gut der Meinungsfreiheit gescheitert sind. Ausdrücklich erwähnt wird von der Staatsanwaltschaft dabei, dass die Inhalte innerhalb der notwendigen politischen Auseinandersetzung eben zulässig sind. Damit wurden die Initiatoren des gegen den Redakteur des ÖDP-Bürgerblatts Dr. Ralf Schramm gerichteten Strafantrags eines besseren belehrt. Denn der Bürgermeister hatte in einer öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2021 verlautbaren lassen und damit in die Öffentlichkeit lanciert, dass Schramm in seiner

Berichterstattung eine Grenze überschritten hätte. Dieser Meinung schloss sich auch der 2. Bürgermeister Michael Senger ausdrücklich an. Offenbar sahen diese sich besonders befähigt, die Maßstäbe für Presse- und Meinungsfreiheit selbst festzulegen. In der besagten Sitzung behauptete der Bürgermeister gar, dass der gesamte Gemeinderat, er selbst und die Verwaltung unter den Veröffentlichungen im Bürgerblatt zu leiden hätten. Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft ergibt sich aber nun ein gegensätzliches Bild. Offenbar wurde vielmehr der Redakteur des Bürgerblatts Opfer unbegründeter Anschuldigungen durch Verwaltungsangestellte und einen Bürgermeister, die offensichtlich Probleme im Umgang mit Presse- und Meinungsfreiheit und damit mit demokratischen Grundrechten haben. Auch bis zum heutigen Tage schweigen diese Personen beharrlich zu diesem Vorgang, den sie öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt hatten.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm ging nicht näher auf die absurden Falschbehauptungen und Unterstellungen des Schreibens ein, stellte aber klar, dass der Erste Bürgermeister sich nicht einfach aus der Verantwortung stehlen könne. Verantwortlich für das Schreiben sei in jeglicher Hinsicht der Erste Bürgermeister nämlich

- 1) als Vertreter der Gemeinde vor Gericht
- 2) sowie als Chef der Gemeindeverwaltung

TOP 7 Beschlussfassung zur Aufnahme in das Förderprogramm „Regionalbudget“ betreffend Bachaufweitung mit Brückensteg im Sportplatzbereich Walkertshofen

Einstimmig beschloss der Gemeinderat den Einstieg in das Förderprogramm „Regionalbudget 2022“ hinsichtlich einer Aufweitung des Wangenbacher Baches im Bereich des Walkertshofener Sportplatzes. Geplant sind ein Brückensteg über den Wangenbacher Bach mit Gitterrost, verzinkt, Gitterrostbodenbelag mit den Maßen 6 m x 1 m. Hierfür sind Kosten von 5.800 Euro veranschlagt. Weitere Kosten für Erd- und Betonarbeiten werden mit etwa 9.000,00 Euro kalkuliert. Damit belaufen sich die Gesamtkosten auf etwa 15.000 Euro. Bürgermeister Stiglmaier gab an, dass mit einem Fördersatz von 68% gerechnet werden könne, so dass sich ein Förderbetrag von 10.000 Euro ergäbe. Zudem könnte mit Eichenbohlen entlang der Stirnseite des Sportplatzes an der Zaunanlage hinter dem Tor verhindert werden, dass Oberflächenwasser auf das Sportgelände fließen kann.

TOP 10 Sonstiges

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm erwähnte, dass es ihm aufgefallen sei, dass bei Beschlussvorlagen zu Bauanträgen oder Bauvoranfragen, die den Gemeinderatsmitgliedern vor der Sitzung zugesendet werden, das von Bürgermeister und/oder Gemeindeverwaltung gewünschte Ergebnis schon enthalten sei. Darin stünde regelmäßig, dass das gemeindliche Einverständnis erteilt wird oder eben nicht erteilt wird. In einem aktuellen Fall der heutigen Sitzung stünde sogar, dass das gemeindliche Einverständnis **nicht** erteilt wird, wobei das Wort „nicht“ durch Fettschreibung und Unterstreichen sogar doppelt hervorgehoben sei. Die gewählte Form sei geeignet, einzelne Gemeinderatsmitglieder möglicherweise in ihrer Meinungsbildung zu manipulieren. Nach Schramms Ansicht müsse der Bürgermeister neutral sein und insofern beide Optionen erteilt / nicht erteilt angeben. Ins Reich der Märchen allerdings gehört nach Schramms Ansicht wohl die anschließende Anmerkung des anwesenden Schriftführers, der auf den Verwaltungsmehraufwand hinwies, der mit der von Schramm gewünschten Vorgehensweise verbunden sei.



Übrige Tagesordnungspunkte

TOP 1 Informationen zur Nahversorgung in der Gemeinde Attenhofen

TOP 1.1 Nahversorgung durch die Firma REWE, Mainburg

TOP 1.2 Berichterstattung über den Wochenmarkt in Unterneuhausen

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.04.2022

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Gemarkung Pötzmes

TOP 3.2 Neubau einer Garage mit 4 Stellplätzen und Lagerfläche als Ersatz für das bestehende Nebengebäude, Gemarkung Pötzmes (Antrag auf Vorbescheid)

TOP 3.3 Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern, Gemarkung Walkertshofen (Antrag auf Vorbescheid)

TOP 3.4 Wohnraumerweiterung an bestehendem Gebäude (Antrag zu einem genehmigten Verfahren)

TOP 8 Beschlussanpassung zur Bezuschussung der Anschaffungskosten von Feuerwehrstiefeln

TOP 9 Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen